

Information zum Hinweisgeberschutz bei Jola

23. September 2022 | Seite 1 von 1



Sehr geehrte Damen und Herren,

manchmal werden wir von Kunden um eine Stellungnahme zu unserer Regeltreue (Compliance) bezüglich bestimmter Themen gebeten.

„Personen, die für eine öffentliche oder private Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer solchen Organisation in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses häufig als Erste wahr. Indem sie Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen, handeln diese Personen als Hinweisgeber und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden. Allerdings schrecken potenzielle Hinweisgeber aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden. In diesem Zusammenhang wird sowohl auf Unionsebene als auch auf internationaler Ebene zunehmend anerkannt, dass es eines ausgewogenen und effizienten Hinweisgeberschutzes bedarf.“¹

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 („Hinweisgeber-Richtlinie“, auch „Whistleblowing-Richtlinie“ oder „Whistleblower-Richtlinie“) soll Personen schützen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Menschen, die einen Rechtsverstoß befürchten, sollen darauf vertrauen können, dass sie diese Befürchtung ohne Repressalien äußern können. Dieser allgemeine Grundsatz gilt sein Langem und wird in der unternehmerischen Praxis gelebt. Bei Jola besteht schon seit Langem die Möglichkeit, innerbetrieblich Missstände zu melden. Die EU-Richtlinie und ihre nationalen Umsetzungen führen nun ein gesetzlich verpflichtendes Hinweisgeber-System ein.

Als nationale Umsetzung ist das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vorgesehen, dessen Entwurf im April 2022 vorgelegt wurde. Der Gesetzesentwurf geht über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und umfasst die Privatwirtschaft wie auch den öffentlichen Sektor. Es ist vorgesehen, dass eine interne Meldestelle und sichere Meldekanäle einrichten müssen, um Hinweise vertraulich entgegennehmen zu können. Für Unternehmen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten gilt diese Pflicht gemäß § 42 i. V. m. § 12 Absatz 1 des Entwurfs ab dem 17. Dezember 2023.

Zur Umsetzung sollen auch Drittfirmen eingesetzt werden dürfen. Die **MORGENSTERN consecom GmbH**, die uns bereits seit Jahren in allen Belangen des Datenschutzes betreut, hat sich hierauf bereits vorbereitet. Sie ist bereit, uns zukünftig als externe interne Meldestelle zur Verfügung zu stehen, sobald dies gesetzlich vorgegeben ist.

Falls noch Fragen offen geblieben sind, bitten wir Sie, sich an unseren **Verkauf** zu wenden:

Tel +49 6325 188-100 | Fax +49 6325 6396 |
E-Mail verkauf@jola-info.de | Webseite www.jola-info.de



Mit freundlichen Grüßen

Lars Mattil
(Geschäftsleitung)

¹ Zitat des Erwägungsgrundes 1 der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019



FÜLLSTANDSMESSUNG



LECKAGEDETEKTION



ENDSCHALTER



KÜHLDECKEN-REGELGERÄTE